

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

18. Dezember 2020

Nummer 76

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) | 1536 |

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 1 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 16. Dezember i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

I. Kontaktbeschränkungen

1.) An standesamtlichen Trauungen dürfen nicht mehr als 5, an Beerdigungen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

2.) Vor den Räumlichkeiten und Gebäuden, in denen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden, gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 2 CoronaSchVO NRW. Die Brautpaare und Ihre Gäste müssen das Standesamt sowie die dortigen öffentlichen Plätze zügig räumen. Sogenannte Sektempfänge sind nicht zulässig.

II. Maskenpflicht

Auf den folgenden Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019 gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern oder einer gleichwirksamen Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen).

1. Stadtbezirk Bonn:

- Am Hauptbahnhof im räumlichen Bereich von Thomas-Mann-Str. bis Kaiserplatz 7, einschließlich des gesamten Bereichs des Bonner Busbahnhofs täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr
- Bertha-von-Suttner-Platz im räumlichen Bereich zwischen Kölnstraße und Sandkaule (Hausnummern 1 bis 25 und 2 bis 16) täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr
- Breite Str. im räumlichen Bereich der Hausnummern 14 bis 90 sowie 17 bis 85 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Bonner Talweg im räumlichen Bereich von Poppelsdorfer Allee (ab Hausnummern 1 bzw. 2-4) bis Reuterstr (Hausnummern 121 bzw. 150) werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Acherstraße, Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Budapest Str. im räumlichen Bereich ab Thomas-Mann-Str. bis Sternstr., einschließlich Bottlerplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedensplatz, Florentiusgraben einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Sterntorbrücke), und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedrichstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 64 sowie 1 bis 61 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Gangolfstraße, In der Sürst, Kasernenstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Kaiserplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Kasernenstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 und 2 bis 32 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Markt, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Marktbrücke und Bischofsplatz) und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Martinsplatz im Bereich der Hausnummern 6 bis 9 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Maxstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Heerstr. auf beiden Straßenseiten, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Maximilianstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 6 bis 46, beidseitig einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

- Meckenheimer Allee im räumlichen Bereich der Hausnummern 166 bis 180 auf beiden Seiten der Fahrbahn werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Münsterplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Mülheimer Platz einschließlich Münsterstr. bis Höhe Poststr, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Poststr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Poppelsdorfer Allee im räumlichen Bereich von den Hausnummern 24 bis 114 sowie ab Prinz-Albert-Str. 2 in Richtung Poppelsdorfer Schloss bis Hausnummer 81 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Pützstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 3 bis 41 sowie 6 bis 46 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Remigiusplatz, Remigiusstraße, Mauspfad, Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstraße, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Thomas-Mann-Str. im räumlichen Bereich von Hausnummer 1 bis 57, sowie den Hausnummern 2 bis 64 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Vivatsgasse, Wenzelgasse, Wesselstraße, Windeckstraße werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

2. Stadtbezirk Bad Godesberg:

- Alte Bahnhofstraße im räumlichen Bereich von 1a bis 21 und 4 bis 32, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Am Fronhof im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 14, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Am Michaelshof einschließlich Michaelsplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Koblenzer Straße im räumlichen Bereich ab Aennchenplatz bis Hausnummern 64 und 65, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Moltkeplatz, einschließlich Bürgerstr und Oststraße, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Pfarrer-Minartz-Straße, Schultheißgasse, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Theaterplatz im räumlichen Bereich von Koblenzer Straße bis Am Fronhof einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

- Villichgasse im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 19 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

3. Stadtbezirk Beuel:

- Friedrich-Breuer-Straße, im räumlichen Bereich der Hausnummern 23 bis 125 bzw. 16 bis 124 einschließlich Dr.-Weis-Platz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Herrmannstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 6 bis 70 sowie 9 bis 37 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Hans-Böckler-Straße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 sowie 6 bis 20 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Konrad-Adenauer-Platz täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr
- Obere Wilhelmstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 35 sowie 4 bis 36 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Rathausstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 7 sowie 2 bis 30 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

4. Stadtbezirk Hardtberg:

- Borsigallee im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 bzw. 2 bis 26 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Am Schickshof werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Rochusstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 160 bis 266 sowie den Hausnummern 175 und 253 einschließlich Rochusplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, sofern nicht die Coronaschutzverordnung eine Maskenpflicht explizit vorsieht (z.B. KFZ als Arbeitsplatz), Fahrrad- und Rollerfahrende sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 3 der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

III. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorien F2, F3 und F4

Im Zeitraum von Donnerstag, 31. Dezember 2020 (Silvester) 17:00 Uhr bis Freitag, 1. Januar 2021 (Neujahr), 6:00 Uhr ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3 und F4 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz -SprengG) auf **allen** öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen im **gesamten Stadtgebiet** untersagt.

IV. Anordnung häuslicher Absonderung¹

1. Anordnung der häuslichen Absonderung von Kontaktpersonen der RKI-Kategorie²

Personen, denen vom Gesundheitsamt oder einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern.

Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus³ getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief.

2. Anordnung der häuslichen Absonderung von positiv getesteten Personen

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Absonderung begeben.

¹ Häusliche Absonderung (auch Quarantäne oder Isolation) bedeutet: Die betroffene Person darf ihre Wohnung nicht verlassen und keinen Besuch empfangen.

In der gesamten Zeit der häuslichen Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein.

Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist gestattet, sofern keine anderen Personen anwesend sind.

Die Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die betroffene Person auf andere Weise, z. B. in einem Krankenhaus, einer anderen geeigneten Einrichtung oder Unterkunft oder aufgrund behördlicher Anweisungen (z.B. Evakuierungen) an einem vorgegebenen Ort absondert. Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

² Die Kriterien des RKI zur Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I sind abrufbar auf der Webseite des RKI (www.rki.de).

³ Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint.

3. Dauer der häuslichen Absonderung

Sofern das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung:

- a. in den Fällen der Ziffer IV.1: Die Quarantäne kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR-Test oder Corona-Schnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens am 10. Tag der Quarantäne erfolgen.
- b. in den Fällen der Ziffer IV.2. mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Probennahme und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden bzw. mit Ablauf des 10. Tages nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden, sollten vor der Probennahme Symptome aufgetreten sein.

4. Personal kritischer Infrastruktur (KRITIS)⁴

KRITIS werden auf Veranlassung des Arbeitgebers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit von den Regelungen der Ziffern IV. 1 bis 3 befreit. Die Befreiung gilt einschließlich Wegezeiten. Der Arbeitgeber hat über die Befreiung eine Bescheinigung auszustellen, die außerhalb der Arbeitsstätte stets mitzuführen ist.

5. Einzelverfügungen

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

V. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

VI. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn vom 03.11.2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

VII. Auf die Bußgeldbewährtheit bzw. Strafbewährtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

⁴ Personen, die in einer kritischen Infrastruktur (KRITIS) gemäß der Anlage der Coronabetreuungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung tätig sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenhauspersonal etc.).

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung sind in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7- in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt weitere Maßnahmen abzustimmen.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 689 Menschen in der Bundestadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand. 15.12.2020). Seit dem 14.12.2020 ist die 200er Inzidenz in der Bundesstadt Bonn überschritten (208,89 Stand 15.12.2020).

Zudem haben die Fälle im Umfeld von vulnerablen Zielgruppen sehr stark zugenommen, insbesondere Senioren- und Pflegeheime sowie in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.11.2020 mit Wirkung zum 16.12.2020 die aktualisierte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) erlassen.

Begründung zu Ziffer I:

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaSchVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen in der Bundesstadt Bonn einzudämmen. Ereignisse, welche ein enges Zusammenkommen von Menschen fördern oder bedingen und nicht zwingend für eine Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, sind daher weiter einzuschränken. Damit wird das Ziel verfolgt, die Infektionsketten zu verlangsamen und Infektionsketten möglichst zu unterbrechen.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potenziellen Kontaktpersonen infizierter Personen wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO NRW ist grundsätzlich zu allen anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

In der Vergangenheit ist es in Zusammenhang mit standesamtlichen Trauungen sowie bei Trauerfeiern immer wieder zu großen Menschenansammlungen und Personenzusammenkünften gekommen, so dass eine Reduzierung der Personenobergrenze bei privaten Familienergebnissen dringend erforderlich ist.

Die Kontakteinschränkung ist als weitere Schutzmaßnahme angemessen und verhältnismäßig.

Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreihend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vor. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten. Daher waren die unter I genannten weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von persönlichen Kontakten und einer eine Infektionsgefahr begründenden körperlichen Nähe zwischen

Personen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind geeignet, weil sie die evidenten Hauptinfektionswege der SARS-CoV-2-Infektionen, die Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole bei persönlichen Kontakten und Aufenthalt in gemeinsam genutzten Räumen, wirksam weiter einschränken.

Begründung zu Ziffer II:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere in den Einkaufsstraßen sowie auf den engen Fußwegen in den Randgebieten kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen des Stadtgebietes ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Obwohl im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel zu großen Teilen geschlossen bleibt, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen weiterhin verhältnismäßig. Da der Außerhausverkauf von nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen weiterhin möglich ist und gerade, weil ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten mit der weitgehenden Schließung des Einzelhandels weiter eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie beobachten. Gerade auch vor und während der Feiertage im Geltungszeitraum der Verfügung ist außerdem zu erwarten, dass noch mehr Menschen als im bisherigen Zeitraum seit der Schließung der Gastronomiebetriebe deren Angebot zum Außerhausverkauf nutzen werden. Dadurch wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Die zeitliche Begrenzung kann deshalb beibehalten werden, weil nicht zu erwarten steht, dass o.g. Aktivität in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden stattfinden wird.

Nur zu den genannten Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte oder die angrenzende Parkzone befinden. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Fußgänger*innen in den für den Innenstadtbereich und für die Einkaufszentren und Haupteinkaufsbereiche in den einzelnen Stadtbezirken festgelegten Flächen im Hinblick auf die jeweilige Konzentration von Geschäften und deren werktägliche Frequentierung erforderlich. Eine zeitliche Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich aus den Öffnungszeiten der Geschäfte, wobei diese je nach Warenangebot leicht divergieren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Kernöffnungszeiten und zu erwartenden Besuchendenansammlungen abgestellt.

Eine vergleichbare Menschendichte ergibt sich temporär im Bereich des Bahnhofs, des Busbahnhofs sowie der zentralen Bahnhaltstellen und Bushaltestellen Bertha-von-Suttner Platz, Friedensplatz und Konrad-Adenauer-Platz insbesondere weiterhin durch den beruflichen Pendelverkehr. Der morgendliche stark frequentierte Verkehr beginnt hier bereits ab 7 Uhr und dauert erfahrungsgemäß bis in die Abendstunden gegen 22 Uhr. Dies gilt auch weiterhin, weil die Berufstätigkeit im Geltungszeitraum dieser Verfügung nicht ausgesetzt wird.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von weiteren Überlegungen aus. Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe und weitere Dienstleistende sind zum aktuellen Zeitpunkt geschlossen. Dies wird eine geringe Zahl von Personen in der Bonner Innenstadt zu Folge haben. Trotzdem ist gerade in der Vorweihnachtszeit und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr aus o.g. Gründen mit einem hohen Aufkommen an Besuchenden zu rechnen. Hinzu kommen erfahrungsgemäß viele Menschen, die die Bonner Innenstadt passieren, weil sie zu anderen Orten unterwegs sind, z.B. zur Arbeit und Ärzten. Die Bonner Innenstadt sowie die Verkehrsknotenpunkte um den Berta-von-Suttner-Platz und Konrad-Adenauer-Platz in Beuel liegen verkehrlich zentral und sind deshalb auch für Nutzende des Nahverkehrs eine beliebte Drehscheibe.

Die beiden Innenstadtplätze Markt und Münsterplatz bedürfen ebenfalls einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, da diese beiden Innenstadtplätze durch Passanten und Flanierende stark genutzt werden. Auch wenn durch die Schließung der Gastronomie weitere Flächendurch Wegfall der Außengastronomie zur Nutzung und als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen, so werden beiden Plätze durch Wochenmarkt (Markt) und Versammlungen sowie Infostände (Münsterplatz) weiterhin stark frequentiert.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst im Kern den Innenstadtbereich sowie die belebten Fußgängerzonen in Bonn Hardtberg und die Einkaufsstraßen in Beuel. Diese sind erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden. Dies gilt auch für die in den Randbezirken genannten Straßen wie Maxstr. und Breitestr. in der sogenannten Bonner Altstadt wie auch für die beiden Geschäftsstraßen Bonner Talweg und die Pützstr. in Kessenich.

Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Da die Gastronomiebetriebe und der Einzelhandel in großen Teilen geschlossen sein werden, ist nach Geschäftsschluss der übrigen Betriebe und Dienstschluss der meisten Behörden nicht mit einem hohen Fußgängeraufkommen zu rechnen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zeitlich auf 10 Uhr bis 20 Uhr eingegrenzt. Eine zeitliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten bzw. Verkehrszeiten ist erforderlich, im Hinblick auf den Infektionsschutz aber auch ausreichend.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Maßnahme vermindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-19. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig und das mildeste Mittel, um die Verbreitung des Coronavirus in diesem Zusammenhang zu reduzieren.

Begründung zu Ziffer III

Gerade weil Feierlichkeiten zum Jahreswechsel durch die aktuelle CoronaSchVO untersagt sind, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2020/2021 zahlreiche Personen die Bonner Innenstadt sowie die öffentlich zugänglichen Plätze aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, F3 und F4 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder

die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO sind zum Jahreswechsel 2020/2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. In der Innenstadt sowie in den verschiedenen Stadtbezirken ist nach den Erfahrungen der früheren Jahre in hohem Maße mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen. Bei einer Reduzierung des Abbrennverbotes von Feuerwerkskörpern auf einen bestimmten innerstädtischen Bereich würde es zu einem Verdrängungseffekt kommen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie die Zusammenkünfte von Personen würde sich auf andere Plätze im Stadtgebiet verlagern. Aus diesem Grund ist ein gesamtstädtisches Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern notwendig und angemessen.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Durch diese Maßnahme könnten Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden. Für den Jahreswechsel 2020/2021 ergeben sich Besonderheiten aufgrund der zum Zeitpunkt andauernden Corona-Pandemie.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher des Bereiches zum diesjährigen Jahreswechsel ebenfalls nicht sicher prognostizierbar; Es ist nicht auszuschließen, dass ein nennenswerter Teil der üblichen Besucher sich an Regelungen und Empfehlungen halten wird und dementsprechend in diesem Jahr die öffentlichen Plätze und Verkehrsflächen nicht aufsuchen wird. Gerade das Publikum, das den Jahreswechsel bislang vollständig im Freien begangen hat, ist jedoch von den bisher bekannten Einschränkungen nicht betroffen, so dass ihm ein Aufsuchen der öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze an Silvester nach derzeitigem Stand freistehen wird. Auch die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zwischen Personen nach der Coronaschutzverordnung reicht nicht aus, um hinreichenden Raum für ein sicheres Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu schaffen.

Für die mit dieser Verfügung abzuwehrenden Gefahren spricht alles dafür, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens im Geltungsbereich der Verfügung Feuerwerkskörper in erheblicher Zahl unter Gefährdung der Gesundheit anderer Personen gezündet würden.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahme ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden. Um der Verstärkung einer solchen Überlastung entgegenzuwirken, ist das verfügte Verbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Wenn die zum Jahreswechsel erfahrungsgemäß hohe Anzahl an durch Feuerwerkskörper jeglicher Art – teils schwer – verletzten Personen, die in den Notaufnahmen der Krankenhäuser und ggf. auch auf den Intensivstationen versorgt werden, muss, in diesem Jahr reduziert wird, steht mehr Kapazität für die Versorgung der Vielzahl an Covid-19 Erkrankten zur Verfügung.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Begründung zu Ziffer IV

Gerade angesichts schwer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine häusliche Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Corona-Pandemie in der Bundesstadt Bonn entgegenwirken sollen. Die Anordnungen wurden in der Bundesstadt Bonn in der Vergangenheit im Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Nunmehr erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn. Eine Verzögerung bei der Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen in häuslicher Absonderung ist aber nicht hinnehmbar, so dass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass sog. Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in häusliche Absonderung begeben.

Die häusliche Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Begründung zu Ziffer V

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist bis zum 10.01.2021 gültig. Die Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn vom 02.12.2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung zu Ziffer VI

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer VII:

Die Bußgeldbewährtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor